

**Rede
des stellv. Fraktionsvorsitzenden und sozial- und
gesundheitspolitischen Fraktionssprechers**

Uwe Schwarz MdL

zu Tagesordnungspunkt 10

**„Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des
Transplantationsgesetzes endlich einführen“**

während der Plenarsitzung vom 22.07.2014
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

seit Jahrzehnten bemühen wir uns in Deutschland, parteiübergreifend die Bereitschaft zur Organspende zu erhöhen. Dabei geht es vor allem um das „Wie“:

Zustimmungslösung, Widerspruchslösung und Informationslösung waren und sind die kontrovers diskutierten Ansätze.

1997 hat es dann endlich ein Transplantationsgesetz des Bundes gegeben. Eine Entscheidung, die übrigens maßgeblich aus unserem Landtag mit angestoßen wurde. 2012 wurde das Bundesgesetz umfassend novelliert.

Deutschland hat sich dabei für die Informationslösung entschieden, also die Bereitschaft zur Organspende durch umfassende Aufklärung und Information zu erhöhen.

Erkennbare Erfolge hat das bisher nicht gebracht.

- 12.000 Menschen warten nach wie vor auf ein Spenderorgan,
- 1000 Menschen sterben jährlich, weil kein Spenderorgan zur Verfügung stand.

Fast jedes Thema, das uns zwingt, sich mit den Folgen des eigenen Todes zu beschäftigen, wird für viele Menschen zum Tabuthema, da gehen Aufklärungskampagnen schnell ins Leere.

Mangelnde Transparenz und Angst vor Missbrauch sind weitere gewichtige Hinderungsgründe.

Nach den kriminellen Machenschaften einzelner Akteure, wo Patienten auf der Warteliste vorgezogen wurden, ist die Spendenbereitschaft in Deutschland trotz aller Bemühungen weiter gesunken.

Mit der heute vorliegenden EntschlieÙung wird die Landesregierung gebeten, ein Niedersächsisches Transplantations-Ausführungsgesetz vorzulegen.

Acht Bundesländer haben bereits solche Gesetze.

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) hält die Einführung eines Ausführungsgesetzes auch in Niedersachsen seit Jahren für zwingend, um so eine

stärkere Einbindung der Krankenhäuser in den Prozess der Organspende, insbesondere die konsequente Umsetzung der Meldepflicht zu erreichen.

Nach dem Bundesrecht ist es eindeutige Aufgabe der Länder, die Qualifizierung und Freistellungsregelungen für die Transplantationsbeauftragten zu regeln und die erforderliche Qualität der Organübertragung zu sichern. (§ 10 Abs. 1 Satz 2 TPG)

Gerade in Niedersachsen liegen wir seit 2000 teilweise deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

2000-2008: Bund + 5,9 %
NRW +30,2, %
Nord + 0,5 %

Anerkannte Wissenschaftler weisen immer wieder daraufhin, dass unsere zuständigen Krankenhäuser viel mehr Organe entnehmen könnten, wenn sie wollten und dass Klinikärzte häufig aus Unwissenheit oder Scheu vor den schwierigen Gesprächen mit Angehörigen die für einen anderen Menschen lebensrettende Chance verstreichen lassen.

Dabei würde es schon reichen, wenn die Krankenhäuser die mobilen Teams unserer Transplantationszentren um Unterstützung vor Ort bitten würden.

Bereits zweimal forderte der Landtag seit 2004 die damalige Landesregierung einstimmig zur Vorlage eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes nach bayrischem Vorbild auf.

Heute nun erfolgt der dritte Versuch.

Gleichzeitig wird die Landesregierung gebeten, sich für den Abbau diskriminierender Regelungen in Bezug auf Organspenden einzusetzen, z.B. gegen homosexuelle Männer. Eine weder hilfreich noch zeitgemäße Regelung.

Ein Landesausführungsgesetz ist kein Allheilmittel zur Erhöhung der Spenderbereitschaft und es ersetzt auch keine umfassende Aufklärung.

Aber es ist hoffentlich ein Baustein, damit mehr Spenderorgane zur Verfügung stehen.

Nur so können wir die Situation von Schwerstkranken verbessern und ggf. ihr Leben retten. In diesem Sinne empfiehlt Ihnen der federführende Fachausschuss einstimmig die Annahme dieses Antrags.